

RS Vwgh 1994/9/14 93/13/0275

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

95/06 Ziviltechniker

Norm

EStG 1988 §22 Z1 litb;

ZivTG §5 Abs1;

Rechtssatz

Für die Feststellung der Ähnlichkeit einer Tätigkeit mit der eines Ziviltechnikers ist es nicht erforderlich, daß die Tätigkeit dem gesamten Tätigkeitsbereich des Ziviltechnikers entspricht; wohl aber muß die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, abgesehen von einer durch gehobene Vorbildung gekennzeichneten fachlichen Qualifikation, den wesentlichen und typischen Teil der Tätigkeit umfassen, zu dem die einschlägigen Vorschriften über den Beruf eines Ziviltechnikers berechtigen (Hinweis E 11.12.1984, 3746/80, 82/14/0334).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130275.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at